Empfehlungen des Amtes der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Gebarungskontrolle (IIIc) zum Nachweis über Investitionsvorhaben

Begriffsbestimmung und allgemeine Hinweise

Unter "Investitionsvorhaben" sind Investitionen in Sachanlagen oder Beteiligungen sowie einmalige Instandhaltungsmaßnahmen zu verstehen.

Als fixer Bestandteil des Voranschlages bzw. Rechnungsabschlusses ermöglicht der Nachweis über die Investitionsvorhaben und deren Finanzierung den Gemeindeorganen sowie den Bürgerinnen und Bürgern eine Gesamtsicht über einzelne Vorhaben der Gemeinde (Informationszweck). Der Finanzabteilung der jeweiligen Gemeinde bzw. Stadt sowie der Gemeindeaufsicht ermöglicht der Nachweis eine nachfolgende Kontrolle von Vorhaben bzw. Fremdfinanzierungen (Kontroll- bzw. Aufsichts- und Prüfzweck). In dem Jahr, in dem das Vorhaben abgeschlossen wird, ist im Nachweis zum Rechnungsabschluss die Mittelaufbringung und Mittelverwendung über die gesamte Laufzeit des Vorhabens darzustellen. Information Diese kann dem einzelnen, stichtagsbezogenen Rechnungsabschluss nicht entnommen werden, da in diesem lediglich die Mittelaufbringung und Mittelverwendung für ein Finanzjahr (Kalenderjahr) dargestellt wird.

Nachweis über Investitionsvorhaben

- 1) Die Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen, die einzelne Investitionsvorhaben betreffen, sind entsprechend zu kennzeichnen und über die gesamte Laufzeit darzustellen.
- 2) Ein Investitionsvorhaben ist jedenfalls dann im Nachweis darzustellen, wenn die Finanzierung durch eine Mittelaufbringung aus
 - a) Darlehen,
 - b) Zahlungsmittelreserven für zweckgebundene Haushaltsrücklagen,
 - c) Kapitalvermögen, welches vorhabenbezogen angelegt wurde, oder
 - d) dem Verkauf von Anlagevermögen, das zur Finanzierung von Vorhaben bestimmt ist,
 - erfolgt. In diesem Fall sind die gesamten Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen sowie Anteilsbeträge aus der laufenden Wirtschaftsführung zur Ausfinanzierung des Investitionsvorhabens in einem eigenen Nachweis darzustellen. Jedes Investitionsvorhaben ist dabei getrennt auszuweisen.
- 3) Die Laufzeit bei mehrjährigen Investitionsvorhaben ist anzuführen. Die Investitionsvorhaben sind sowohl einzeln als auch gesamt mit ihren Finanzierungskomponenten und den aus dem Investitionsvorhaben resultierenden laufenden Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen darzustellen.

4) Das Investitionsvorhaben ist sowohl im Voranschlag als auch im Rechnungsabschluss als Beilage mit der gesamten Mittelaufbringung und Mittelverwendung, die das Vorhaben betrifft, sowie für die gesamte Laufzeit darzustellen und elektronisch als Gemeindehaushaltsdatenträger (GHD) zu übermitteln. Für die Darstellung im Rechnungsabschluss bedeutet dies, dass bei mehrjährigen Vorhaben bis zu deren Abrechnung auch die gesamte Mittelaufbringung und Mittelverwendung der Vorjahre darzustellen ist. In dem Jahr, in dem das Investitionsvorhaben abgeschlossen wird, ist in der Beilage zum Rechnungsabschluss (Nachweis über Investitionsvorhaben) die gesamte Mittelverwendung und Mittelaufbringung ersichtlich zu machen. Ein Investitionsvorhaben gilt dann als abgeschlossen, wenn keine Rechnung mehr zu bezahlen bzw. die gesamte Mittelaufbringung zahlungswirksam zugeflossen ist.